
Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt
für den Flecken Aerzen



Bereitgestellt am 4 Februar 2025

Nr. 02A/2025

Inhalt

Auslegung von Unterlagen im Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Halvestorf	2
--	----------

Auslegung von Unterlagen im Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Halvestorf

Antrag der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Erlass einer Schutzgebietsverordnung nach § 52 WHG.

Erläuterung

Zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung betreibt die Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH unter anderen auch den Förderbrunnen Halvestorf. Das Wasserwerk Halvestorf versorgt die Hamelner Ortschaften Halvestorf, Haverbeck, Bannensiek, Weidehohl und Hope. Außerdem wird der Ortsteil Herkendorf des Flecken Aerzen versorgt.

Für das Wassergewinnungsgebiet (WGG) Halvestorf wurde bisher kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Um die öffentliche Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, wurde von der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Erlass einer Schutzgebietsverordnung nach § 52 WHG beantragt.

Nach den §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) sowie §§ 91 Abs. 1, 129 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ist es Aufgabe der Unteren Wasserbehörden, Wasserschutzgebiete festzusetzen. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat hier die Untere Wasserbehörde der Stadt Hameln gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zur zuständigen Behörde für dieses Festsetzungsverfahren bestimmt.

Vor Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung ist gem. § 91 Abs. 1 NWG ein Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführen.

Öffentliche Auslegung der Unterlagen

Die Antragsunterlagen mit den Karten der Grenzen sowie der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit den Schutzbestimmungen liegen in der Zeit vom

10.02.2025 bis einschließlich 12.03.2025

bei der Bauabteilung des Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen werden in dem vorgenannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Flecken Aerzen unter

<https://www.aerzen.de/index.php/buergerservice/bauen-wohnen/wasserschutzgebiet-halvestorf>

veröffentlicht.

Einwendungen können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **26.03.2025** (einschließlich), schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen eingereicht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind grundsätzlich alle Einwendungen ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Stadt Hameln die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem

Erörterungstermin benachrichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Auslegung der Unterlagen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Flecken Aerzen
Der Bürgermeister